

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 03/22

Bozen, den 26.01.2022

Neuerungen Green Pass am Arbeitsplatz

Sehr geehrter Kunde,

hiermit möchten wir Sie wie folgt informieren:

Das Gesetzesdekret Nr. 1 vom 7. Januar 2022 sieht vor, dass **ab dem 15. Februar 2022** Personen, die eine Arbeitstätigkeit ausüben und unter die Impfpflicht für über 50-jährige fallen, den sog. **Super Green Pass** (geimpft oder genesen) **besitzen und vorzeigen müssen**, um Zugang zum Arbeitsplatz zu erhalten.

Die wichtigsten Aspekte dieser Vorschrift werden im Folgenden erörtert:

Die Pflicht zum Super Green Pass (geimpft oder genesen)	
Inkrafttreten	Ab 15. Februar 2022
Geltungsbereich	Alle Arbeitnehmer, die der Impfpflicht für über 50-jährige unterliegen, wie nachfolgend spezifiziert: <ul style="list-style-type: none">▶ Personen, die im Privatsektor arbeiten;▶ das gesamte Schul- und Universitätspersonal;▶ das Personal der öffentlichen Verwaltungen;▶ alle Personen, die in irgendeiner Eigenschaft, auch auf der Grundlage externer Verträge, ihre Arbeit oder Ausbildung oder ehrenamtliche Tätigkeit für eine Körperschaft ausüben, für deren Personal die Zertifizierungspflicht gilt;▶ ordentliche, Verwaltungs-, Rechnungsführungs- und Militär Richter und Mitglieder von Steuerkommissionen, sowie ehrenamtliche Richter und Volksrichter.
Kontrollpflicht	Die Arbeitgeber des öffentlichen bzw. privaten Sektors sind verpflichtet, durch das Scannen des QR-Codes mit der App "VerificaC19", den Besitz und die Gültigkeit des Super Green Pass zu kontrollieren.

Konsequenzen bei fehlendem Green Pass	<p>Impfpflichtige Arbeitnehmer, die mitteilen, dass sie nicht im Besitz des Super Green Pass sind, oder die beim Betreten des Arbeitsplatzes keine gültige Bescheinigung vorweisen können, gelten als unentschuldig abwesend:</p> <ul style="list-style-type: none">▶ ohne disziplinarrechtliche Konsequenzen▶ mit Anrecht auf Arbeitsplatzzerhaltung, bis sie einen gültigen Super Green Pass vorlegen, maximal bis zum 15. Juni 2022. <p>Für den Zeitraum der unentschuldigten Abwesenheit hat der Arbeitnehmer kein Anspruch auf Entlohnung oder sonstige Entschädigungen oder Vergütungen.</p>
Arbeitnehmer: Verwaltungsstrafen	<p>Für Arbeitnehmer, die keinen Super Green Pass für den Zugang zum Arbeitsplatz besitzen oder auf Verlangen des Arbeitgebers nicht vorlegen können, ist eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 600 Euro bis 1 500 Euro vorgesehen, unbeschadet etwaiger disziplinarrechtlicher Verfahren gemäß den jeweiligen kollektivvertraglichen Vorgaben.</p> <p>Bei einem wiederholten Verstoß kommt es zur Verdoppelung der Verwaltungsstrafe.</p>
Arbeitgeber: Verwaltungsstrafen	<p>Für Arbeitgeber, die der vorgeschriebenen Kontrollpflicht nicht nachkommen, ist eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 400 Euro bis 1.000 Euro vorgesehen.</p> <p>Bei einem wiederholten Verstoß kommt es zur Verdoppelung der Verwaltungsstrafe.</p>

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  